

MeisterPersönlich

Der Steuer- und Finanzbrief mit geldwerten Tipps und Informationen für den Handwerksmeister und seine Berater

www.meister-persönlich.de | Ausgabe 2/2018

Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank: www.meister-persönlich.de

Februar 2018

Liebe Leserin, lieber Leser,

Union und SPD diskutieren derzeit über steuerliche Änderungen, die sie anpacken wollen. Ein Punkt, der auf jeden Fall auf den Prüfstand gehört, ist das Ehegattensplitting. In seiner jetzigen Form ist es eine Subventionierung der Eheschließung und fördert nicht Familien, denn die Steuerersparnis wird unabhängig von Kindern gewährt. Der Chefarzt, der mit einer Hausfrau verheiratet ist, profitiert, die Partner einer „wilden Ehe“ mit drei Kindern gar nicht. Am stärksten profitieren diejenigen Eheleute vom Ehegattensplitting deren Einkommen sehr unterschiedlich verteilt ist. Und das bedeutet in aller Regel einen Anreiz für die Frau, zu Hause zu bleiben. Ergebnis: Altersarmut bei Frauen und horrenden Abfindungszahlungen bei Ehescheidungen.

Wie könnte man diese Steuersubvention fair umgestalten? Am besten wäre es, die Mehreinnahmen durch den Wegfall des Splittingtarifs gleich auf alle Kinder zurückzuverteilen, dann würden Ehepaare mit Kindern profitieren, aber genauso Alleinerziehende und Ledige mit Kindern. Draufzahlen würden gut Verdienende Verheiratete ohne Kinder oder mit erwachsenen Kindern. Deren Mehr-Steuer könnte man dadurch in den Griff bekommen, dass man endlich den Soli abschafft (wie schon in den 90ern versprochen) und außerdem den Spitzensteuersatz wieder da beginnen lässt, wo er vor 60 Jahren einmal war: nämlich bei sehr(!) hohen Einkommen, und nicht schon bei einem Facharbeiter-Gehalt.

All das würde die Gleichstellung von Frauen und Männern verbessern, Kinder stärker fördern, Familien mit geringem Einkommen finanziell entlasten und es für Mütter auch attraktiver machen, zu arbeiten.

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis
Diplom-Volkswirtin
Chefredaktion

- **Rückstellung für Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer?**
- **GoBD: Müssen Sie jetzt alle(!) E-Mails archivieren?**
- **Wenn Sie Rechnungen per E-Mail versenden möchten**
- **Bargeldkasse: Brauchen Sie jeden Tag ein Zählprotokoll?**
- **Nachträgliche Schwarzgeld-Vereinbarung kippt Vertrag**
- **Weniger Lohnsteuer bei Steuerklasse sechs abziehen**
- **Wie Sie auch ein iPhone X sofort abschreiben können**
- **Steigt die Grundsteuer jetzt um das 30-Fache?**
- **Geben Sie Gas mit dem Antrag auf Kindergeld!**
- **Außergewöhnliche Belastungen nicht verteilen**
- **Wenn Sie eine Lebensversicherung mit Verlust verkaufen**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Restaurantschecks E-Resident in Estland**

Unser Service für Sie

www.meister-persönlich.de

Exklusive Tipp-Datenbank mit Checklisten, Musterverträgen, Archiv ...

Ihre Redaktions-Hotline

Montag bis Freitag
10 Uhr bis 11 Uhr

Telefon 089 255436-0

oder jederzeit

per Fax 089 255436-10
oder Mail
ulrike.mattis@izw-info.de

Das Wichtigste in Kürze**Gut zu wissen :**

Sie dürfen keine Rückstellungen für Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer bilden.

PDF-Rechnungen müssen Sie nach den neuen GoBD archivieren, weil sie Buchungsbelege sind.

Aber:

Die E-Mail, mit der Sie die PDF-Rechnung bekommen haben, müssen Sie nicht aufheben.



www.meister-persönlich.de

Tagesaktuelle Infos finden Sie ab sofort mit dem Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank: www.meister-persönlich.de.

Rückstellungen für Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer?

Manche Handwerkskammern verlangen Zusatzbeiträge auf Basis des dritten Vorjahres. Es war also für das Beitragsjahr 2014 der Gewinn des Jahres 2011 maßgeblich, für das Beitragsjahr 2015 das Steuerjahr 2012 und für das Beitragsjahr 2016 das Steuerjahr 2013. Ein Handwerksmeister hatte daraufhin in seiner 2013er-Bilanz Rückstellungen gebildet für Beiträge die er 2016 aufgrund des 2013er-Gewinns bezahlen muss. Diese Rückstellung ist jedoch nicht zulässig. (BFH, 05.04.17, X R 30/15, DStR 17, 1373)

GoBD: Müssen Sie jetzt alle(!) E-Mails archivieren?

Manche Softwarehersteller behaupten, man müsse aufgrund der neuen GoBD-Archivierungsvorschriften nun alle E-Mails archivieren, erst recht solche, mit denen Rechnungen verschickt oder empfangen wurden.

Richtig ist: Archiviert werden müssen nur E-Mails mit eindeutiger Relevanz für die Buchhaltung. Das BMF-Schreiben zu den GoBD sagt dazu: „Bei den Daten und Dokumenten ist – wie bei den Informationen in Papierbelegen – auf deren Inhalt und auf deren Funktion abzustellen, nicht auf deren Bezeichnung.“ (GoBD, BMF 14.11.14, Tz 121)

Beispiel - ein Kunde schreibt: „Können Sie mir bitte die Rechnung 125 noch einmal schicken?“. Das ist kein Buchungsbeleg, also ist das nicht archivierungspflichtig.

Ein Lieferant schickt Ihnen eine Rechnung inklusive PDF-Rechnung: Sie archivieren die PDF-Rechnung. Die E-Mail, in der die Rechnung drin war, können Sie vernichten oder brauchen Sie zumindest nicht zu archivieren.

Wenn eine Rechnung per Papierpost kommt, heben Sie ja auch nur die Rechnung auf und nicht den Briefumschlag. Die E-Mail ist sozusagen der „Briefumschlag“ für die PDF-Rechnung.

Ausnahme: Nur falls die Rechnung in Textform in der E-Mail direkt wäre, müssten Sie die E-Mail archivieren. So etwas ist aber sehr selten.

Das Wichtigste in Kürze**Wichtig:**

Rechnungen per E-Mail erfordern die Zustimmung der Kunden.

Unser Rat:

Das geht ganz leicht, wenn Sie vorher nebenstehende Ankündigung versenden.

Muss man bei einer Bargeldkasse wirklich jeden Tag ein Zählprotokoll erstellen?

Wenn Sie Rechnungen per E-Mail versenden möchten

Theoretisch dürfen Sie Ihren Kunden nur dann Rechnungen per E-Mail statt auf Papier zusenden, wenn diese zustimmen. Diese Zustimmung kann entweder ausdrücklich erteilt werden, zum Beispiel mündlich, schriftlich, per E-Mail oder per Fax. Genauso möglich: Der Kunde stimmt zu durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten, indem er der E-Mail-Rechnung ganz einfach nicht widerspricht.

Unser Rat: Kündigen Sie die Umstellung einen Monat vorher an. **Formulierungsbeispiel:** „Zum Zweck der Papiereinsparung verschicken wir ab Februar 2018 Rechnungen per E-Mail als Pdf-Dokument. Das hat für Sie den Vorteil, dass Sie die Rechnung nicht extra einscannen müssen, falls Sie Ihren Rechnungseingang papierlos verwalten. Viele Grüße, Unternehmen XY“

Falls ein Kunde widerspricht - was selten vorkommt: Dann können Sie sich immer noch überlegen, wie Sie damit umgehen. Vielleicht behalten Sie dann bei wichtigen Kunden den Rechnungsversand per Papier bei, um sie nicht zu verärgern. **Und:** Wenn es nur um Kleinbeträge geht, könnten Sie es so machen wie die großen Telefongesellschaften: Pdf-Rechnung kostenlos - Papierrechnung kostet extra.

Bargeldkasse: Brauchen Sie jeden Tag ein Zählprotokoll?

Wer Bareinnahmen hat, muss das Bargeld regelmäßig nachzählen - am besten täglich. Aber wie muss man das machen? Vor einem Jahr entschied der Bundesfinanzhof, dass ein „Kassenbericht“ ausreichend sei. Daraufhin meinten einige, ein Zählprotokoll wäre überflüssig. (BFH, 16.12.16, Az. X B 41/16, NWB 17, 486)

Was ist überhaupt ein Zählprotokoll? Das ist ein Schema, in dem alle Geldschein-Arten und Münzen aufgelistet sind. Man trägt beim Zählen die Stückzahl ein.

Beispiel: 17 x 20-Euroscheine, 115 x Zehn-Euroscheine, 27 x Zwei-Euromünzen usw. Den Nennwert (z. B. „Zwei Euro“) multipliziert man dann mit der Anzahl (27 Stück), dann bekommt man den Wert (54 Euro), und dann addiert man das Ganze zu einem Kassenbestand.

Das Wichtigste in Kürze

Unser Rat:

Wenn Sie sicher gehen möchten, sollten Sie in der Tat täglich ein Zählprotokoll erstellen und es in Papierform aufbewahren.

Beachten Sie:

Eine nachträglich getroffene Schwarzgeld-Vereinbarung führt zur Nichtigkeit des kompletten Vertrags.

Unser Rat: Um dem nächsten Betriebsprüfer keine offene Flanke zu bieten, sollten Sie weiterhin jeden Tag ein Zählprotokoll erstellen – auch wenn man unter Umständen aus dem (leider missverständlich formulierten) Urteil vielleicht herauslesen könnte, das sei entbehrlich. Sicher ist sicher.

Alternative 1: Sie drucken ein Zählprotokoll aus und füllen es handschriftlich aus.

Alternative 2: Sie bereiten, z. B. in Excel, eine Datei vor zum Ausfüllen am PC. Dann lassen Sie Excel den Bestand errechnen und drucken das Ganze aus. Den Ausdruck versehen Sie handschriftlich mit Datum und Unterschrift. Dieses Zählprotokoll bewahren Sie in Papierform mit den anderen Kassenbelegen auf.

Achtung: Das lediglich tägliche Abspeichern dieser Excel-Datei ist nicht(!) ausreichend!

Nachträgliche Schwarzgeld-Vereinbarung kippt den Vertrag

Wenn man vereinbart, dass eine Leistung schwarz erbracht werden soll, führt das zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags. Der Schwarzarbeiter hat dann keinen Anspruch auf Bezahlung, auch wenn er seine Leistung perfekt erbracht hat. Der Auftraggeber hat umgekehrt keinen Anspruch auf Mängelbeseitigung oder Schadensersatz.

Aktuell entschieden: Diese Rechtsfolge tritt auch ein, wenn erst hinterher vereinbart wird, dass ein Teil schwarz abgewickelt werden soll. (OLG Hamm, 18.10.17, 12 U 115/16)

Beispiel: X beauftragt einen Handwerker damit, sein privates Badezimmer für 10.000 Euro neu zu machen. Nachdem alles fertig ist und auf den ersten Blick ordentlich erscheint, schlägt der X vor: „Passen Sie auf, wir machen 5.000 Euro mit Rechnung und 3.000 Euro in bar. Da haben wir beide was davon.“. Zwei Wochen später fällt das WC von der Wand, mehrere Fliesen lösen sich und nach einem Monat kommt es zu einem Wasserschaden, der die darunterliegende Wohnung beschädigt. X hat keinen Anspruch auf Nachbesserung, Rückerstattung oder Schadensersatz.

Das Wichtigste in Kürze**Tipp:**

Nebentätigkeitskraft mit Lohnsteuerklasse sechs möglichst nach der Jahrestabelle.

Vorteil:

Dann wird wesentlich weniger Lohnsteuer abgezogen.

Tipp:

Ein iPhone X mit Vertrag kann man sofort abschreiben - ohne Vertrag nur über drei Jahre.

Weniger Lohnsteuer bei Lohnsteuerklasse sechs abziehen

Wenn Sie jemanden für einen kurzen Zeitraum mit Lohnsteuerklasse sechs anstellen, wird diesem sehr viel Lohnsteuer abgezogen. Wenn feststeht, dass solch eine Nebentätigkeitskraft sonst keinen Nebenjob hatte und auch in dem betreffenden Jahr keinen mehr aufnehmen wird, können Sie den Lohn nach der Jahrestabelle versteuern, wodurch viel weniger Abzug herauskommt. **Beispiel:** Anna arbeitet mit Nebenjob im August 2018 in einem Ausflugsgasthaus. Da der August 2018 extrem sonnig ist, verdient sie dort 5.000 Euro mit Lohnsteuerklasse sechs. Versteuert man das nach Monats-tabelle, werden ihr abgezogen: 1.518,25 Euro Lohnsteuer, 83,50 Euro Soli und 138,64 Euro Kirchensteuer. Wendet man die Jahrestabelle an, werden nur 571 Euro Lohnsteuer und 51,39 Euro Kirchensteuer einbehalten, Soli null(!).

Erfreulich: Diese Regelung war eigentlich befristet für 2014 bis 2017, kann aber nun dauerhaft angewandt werden.

Wie Sie auch ein iPhone X sofort abschreiben können

Ein iPhone X mit 64 GB kostet stolze 1.149 Euro. Damit ist es selbst 2018 nach den neuen GWG-Regeln (Grenze per 1. Januar 2018 von 410 auf 800 Euro angehoben) kein geringwertiges Wirtschaftsgut mehr. Vielmehr muss es als „PC“ über drei Jahre abgeschrieben werden. **Tipp:** Wenn Sie das Gerät hingegen zusammen mit einem Mobilfunkvertrag kaufen, wird der Preis deutlich unter 800 Euro absinken (Beispiel: Angebot bei der Telekom zusammen mit Magenta-Mobil-Vertrag 399 Euro), sodass eine Sofortabschreibung möglich ist.

MEISTER POMPER
Der Spezialist für Spezielles

©ritsch-renn.com



Das Wichtigste in Kürze

Es könnte ab 2020 zu einem deutlichen Anstieg der Immobilien-Einheitswerte kommen.

Damit wird wohl auch eine höhere Grundsteuer einhergehen - allerdings nicht in der von manchen Medien prognostizierten Höhe.

Tipp:

Wenn Sie in 2018 ein Kind bekommen, sollten Sie Gas geben mit dem Antrag auf Kindergeld!

Hinweis: Es gibt ein BMF Schreiben vom 20. Juni 2005, das Folgendes regelt: „Durch die verbilligte Überlassung des Mobilfunktelefons liegt beim Kunden eine Einnahme vor. Diese ist Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag, der bei bilanzierenden Steuerpflichtigen grundsätzlich passiv abzugrenzen ist.“ In der Praxis dürfte das freilich eher selten so durchgeführt werden. Wer sich an dieses BMF-Schreiben hält, kann allerdings auch ein verbilligtes iPhone X unter 800 Euro Kaufpreis nicht sofort abschreiben.

Steigt die Grundsteuer jetzt um das 30-Fache?

Am 16. Januar 2018 hat das Bundesverfassungsgericht angefangen, sich mit einer Klage gegen die Feststellung der Grundbesitzwerte zu befassen. Diese werden immer noch auf Basis der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 ermittelt. So gibt es in München zum Beispiel Anwesen im Wert von einer Million Euro, die einen Einheitswert von 40.000 Euro aufweisen.

Der Bundesfinanzhof hält dies mindestens seit 2008 für verfassungswidrig: Falls das Bundesverfassungsgericht das genauso sieht, könnte es in der Tat zu einem massiven Anstieg dieser Einheitswerte kommen. Vielleicht sogar tatsächlich mit Faktor 20 oder 30, vermutlich ab 2020. (Az. beim BVerfG: 1 BvL 11/14)

Wird die Grundsteuer nun um das Dreißigfache steigen? Mit dieser reißerischen Überschrift verschreckte jüngst das Magazin „FOCUS“ seine Leser. Nein, damit ist natürlich nicht zu rechnen. Wahrscheinlich würde eine anstehende Korrektur der Einheitswerte durch eine entsprechende Änderung des Grundsteuergesetzes wieder nach unten korrigiert. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, dass man in diesem Zuge die Gelegenheit nutzt, die Grundsteuer doch ein wenig zu erhöhen. Im Einzelfall könnte es dann ab 2020 zu einer Verdoppelung oder gar Verdreifachung kommen, aber wohl nicht um eine Steigerung auf das 30-Fache.

Geben Sie Gas mit dem Antrag auf Kindergeld!

Manche frisch gebackenen Eltern sind so aus dem Häuschen über das Baby-Glück, dass sie vergessen, den Antrag auf Kindergeld zu stellen. **Aber Vor-**

Das Wichtigste in Kürze**Das ist bitter:**

Außergewöhnliche Belastungen können steuerlich nicht verteilt werden.

Ihr Vorteil:

Verluste aus dem Verkauf einer Lebensversicherung können Sie unter Umständen steuerlich geltend machen, indem Sie die Versicherung an einen Angehörigen verkaufen.

sicht: Ab 2018 kann dieser Antrag nur noch sechs Monate rückwirkend gestellt werden. **Beispiel:** Im Januar kommt das Baby zur Welt, aber erst im September beantragen die Eltern Kindergeld. Das Kindergeld für Januar und Februar ist verloren. (§ 66 Abs. 3 EStG)

Außergewöhnliche Belastungen können Sie nicht verteilen

Ein Ehepaar hatte eine schwerstbehinderte Tochter. Die Eltern bauten ihr Haus behindertengerecht um für 165.000 Euro. Diese Ausgaben wollten sie steuerlich auf drei Jahre verteilen. Das lässt das Steuergesetz aber leider nicht zu. **Trauriges Ergebnis:** Insoweit als diese außergewöhnlichen Belastungen das Einkommen der Eltern übersteigen, verpuffen sie völlig nutzlos. Es gibt einen Verlustvortrag nämlich nur für negative Einkünfte, aber nicht für Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen (BFH, 12.07.17, VI R 36/15, DStR 17, 1255). Der Bundesfinanzhof hatte das früher einmal anders gesehen (BFH, 22.10.09, VI R 7/09), diese großzügige Linie aber inzwischen wieder aufgegeben.

Wenn Sie eine Lebensversicherung mit Verlust verkaufen

Es gibt einen Zweitmarkt für Lebensversicherungen: Kommerzielle Firmen kaufen Lebensversicherungen auf.

Tipp: Zu diesem Preis können Sie – anstatt an einen kommerziellen Anbieter – auch an einen Angehörigen verkaufen. Dadurch bleibt die Versicherung in der Familie. So erreichen Sie unter Umständen einen steuerlichen Verlust nach § 20 EStG, den Sie mit positiven Kapitaleinkünften verrechnen können. Lassen Sie sich am besten von einer Firma ein Angebot machen, und genau zu diesem Preis verkaufen Sie dann die Versicherung an Ihren Ehepartner oder einen anderen Angehörigen.

Das Finanzamt hat in so einem Fall behauptet, das wäre ein Gestaltungsmissbrauch, der Bundesfinanzhof hat die Gestaltung aber anerkannt. In dem konkreten Fall hatte jemand 46.000 Euro mehr eingezahlt in eine Lebensversicherung, als er beim Verkauf bekommen hatte. Diesen Verlust konnte er mit anderen Kapitaleinkünften verrechnen. (BFH, 14.03.17, VIII R 38/15, DStR 17, 1867)

E-Mail von Ludwig W. aus Stuttgart an die Redaktions-Hotline: „Arbeitnehmer sollen ja an jedem Arbeitstag maximal einen Restaurantscheck verwenden und diese nicht sammeln, weil sonst die Steuerbegünstigung wegfällt. Reicht es, dass ich mir diese Verpflichtungserklärung einmal unterschreiben lasse, und dann gilt die für immer?“

IZW antwortet: Eigentlich bräuchten Sie gar keine Erklärung, solange die Mitarbeiter eben jeden Tag nur einen Gutschein verwenden. Aber zur Sicherheit kann es nicht schaden, sich das immer wieder aufs Neue bestätigen zu lassen. Da Sie sich ohnehin jeden Monat eine Quittung unterschreiben lassen sollten, warum nicht gleich den vorgedruckten Text wie folgt formulieren?

„Ich bestätige den Erhalt von XX Restaurantschecks im Wert von je 6,33 Euro für den Monat ... und verpflichte mich, an jedem Arbeitstag maximal einen davon zum Erwerb sofort verzehrbaren Mahlzeiten oder Lebensmittel zu verwenden.“ (Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer)

E-Mail von René P. aus Neubrandenburg an die Redaktions-Hotline: „Ich habe in der Zeitung von dem E-Resident-Programm in Estland gelesen. Dort zahlt man nur eine pauschale Steuer von 20 Prozent. Gewinne, die im Unternehmen bleiben, muss man gar nicht versteuern. Man kann sogar virtuell nach Estland einwandern und muss dort gar nicht physisch anwesend sein. Das ist doch eine tolle Idee, ich verlege jetzt mein gesamtes Unternehmen nach Estland!“

IZW antwortet: Was Sie schreiben, kann für die estnische Seite durchaus zutreffend sein. Nur leider haben Sie die Rechnung ohne den Wirt gemacht - sprich ohne den deutschen Fiskus. Wer seinen Wohnsitz im Inland hat, unterliegt der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht. Bei einer GmbH genügt es bereits, wenn die Geschäftsleitung in Deutschland sitzt, damit man der unbeschränkten deutschen Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht unterliegt.

Das estnische Modell eignet sich nur für „digitale Nomaden“, also zum Beispiel IT-Freelancer, die um die Welt reisen und nur vom Computer aus arbeiten und letztendlich nirgendwo gemeldet sind. Diese können dann ihr Unternehmen von überall und nirgendwo betreiben - solange sie nirgendwo einen festen Wohnsitz haben.

Impressum

Meister Persönlich

Der Steuer- und Finanzbrief mit geldwerten Tipps und Informationen für den Handwerksmeister und seine Berater

Herausgeber:

IZW InformationsZentrum
für die Wirtschaft GmbH
Heiliggeiststr. 3
80331 München
Telefon 089 255436-0
Telefax 089 255436-10
service@izw-info.de
www.izw-info.de

Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,
Steuerberater
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt
und Steuerberater

Der Inhalt des Beratungsbriefts wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2018 by IZW München